

Satzung Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V.". Die Abkürzung lautet FBHT.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein unterstützt die Berliner Hochschule für Technik, University of Applied Sciences, in ihrer Gesamtheit und das Präsidium im Speziellen in der Verfolgung der nachstehenden Ziele ideell und materiell. Der Verein will die Zusammenarbeit der Hochschule mit externen Partnern vorbereiten, pflegen und fördern.

Der Verein hat die folgenden Ziele:

1. Intensivierung und Förderung der ideellen Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Behörden, deren Geschäftsfelder bzw. Arbeitsgebiete den im Fächerspektrum der Berliner Hochschule für Technik vorhandenen Fachgebieten entsprechen, ohne selbst wirtschaftlich tätig zu sein.
2. Initiierung und Förderung von anwendungsbezogenen und fachgebietsübergreifenden Projekten, insbesondere unter Beteiligung von Instituten, die mit der Berliner Hochschule für Technik durch Kooperationsverträge verbunden sind (An-Institute), sowie generell unter Beachtung des §58 Nr. 2 Abgabenordnung.
3. Förderung der Internationalisierung von Hochschulaktivitäten, z.B. durch Auf- und Ausbau spezieller Studienangebote und durch Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen zum Zwecke des Hochschullehrenden- und Studierendenaustauschs und gemeinsamer Forschungsaktivitäten.
4. Sammlung und Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln zur Förderung der Lehre, Forschung und deren anwendungsbezogener Umsetzung.
5. Unterstützung der Berliner Hochschule für Technik in der Öffentlichkeitsarbeit durch geeigneten Persönlichkeits- und Medieneinsatz.
6. Unterstützung der Berliner Hochschule für Technik in der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.
7. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Intensivierung von Kontakten zwischen der Berliner Hochschule für Technik und externen Institutionen zu kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken, ohne dadurch privatwirtschaftliche Bestrebungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern zu unterstützen.

8. Herstellung von Kontakten und Pflege von Bindungen zwischen der Berliner Hochschule für Technik und deren Absolventinnen und Absolventen und den Ruheständlern.
9. Förderung der Bildung, insbesondere durch Förderung von hochqualifizierten Studierenden der Berliner Hochschule für Technik durch finanzielle und organisatorische Unterstützung gemäß einem Kriterienkatalog und Auszeichnung von herausragenden Leistungen im Studium und in der Forschung sowie Publizierung der ausgewählten Arbeiten bzw. Projekte.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berliner Hochschule für Technik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in §2 genannten Ziele zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags.
3. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Präsident bzw. die Präsidentin des Vereins.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Wunsch der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins einberufen werden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes fordert.
4. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies mindestens zehn Mitglieder verlangen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Diskussion des Geschäftsberichtes und die Entscheidung über seine Genehmigung, die Wahl des Gesamtvorstandes und der zwei Revisoren bzw. Revisorinnen sowie der Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung befasst sich in besonderer Weise mit der aktuellen und zukünftigen inhaltlichen Arbeit des Vereins.
7. Über die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 66% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse (ausgenommen §6.7 und 11) erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid oder Online erfolgen.
11. Beschlüsse können durch eine Onlineabfrage an die Mitglieder erfolgen. Diese Onlineabfrage ist auch im Nachgang zu einer Mitgliederversammlung zulässig. Die Annahme der Beschlüsse erfolgt durch die einfache Mehrheit der Mitglieder, die entsprechend der gesetzten Frist zu den Beschlüssen Stellung nehmen.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Schriftführer bzw. Schriftführerin und Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes der Präsident bzw. die Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik an. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik hat das Recht, zwei Dekane bzw. Dekaninnen der Berliner Hochschule für Technik für den erweiterten Vorstand zu benennen. Daneben können noch weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Geschäftsführende Vorstand legt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Arbeitsprogramm und die Arbeitsverteilung des Vereins fest.
5. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin berufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für die inhaltlichen Aufgaben im Sinne des §2 Arbeits- und Fachgruppen bilden und die Mitglieder dieser Gruppen berufen.

§8 Repräsentation des Fördervereins der Berliner Hochschule für Technik e.V.

Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentierten den "Förderverein der Berliner Hochschule für Technik e.V."

1. Er bzw. sie hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern des "Geschäftsführenden Vorstands" und des "Erweiterten Vorstands" sowie eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.
2. Vereinsbeschlüsse treten nach Unterzeichnung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vereins in Kraft.
3. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretung gilt auch für den Fall, dass das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin nicht besetzt ist.

§9 Rechnungswesen

1. Ausgabenwirksame Handlungen oder Erklärungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands; der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist hierzu vorher zu hören. In begründeten Ausnahmefällen ist die Information des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin unverzüglich nachzuholen.

2. Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Revisoren zu kontrollieren. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr zu entlasten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §4.3 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.
2. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 20.05.2025

Prof. Dr. Kay-Uwe Kasch
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Joachim Villwock
stellvertretender Vorsitzender